

Richtlinien

über die Verleihung eines Integrationspreises durch die Stiftung „Miteinander Leben“

Aufgrund des § 2 Ziff. 5 der Stiftungsverfassung vom 28.12.2000 in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages vom 12.06.2002 wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Stiftung „Miteinander Leben“ verleiht den

„Integrationspreis für den Kreis Offenbach“.

Hierfür gelten folgende Richtlinien:

§ 1

Der Integrationspreis wird in der Regel alle 2 Jahre verliehen.

Er besteht aus einer Urkunde sowie einer Geldzuwendung in Höhe von 2.500,-- €

Urkunde und Geldzuwendung werden im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 2

Als Preisträger kommen steuerbegünstigte Vereine, Organisationen und Einrichtungen oder in solchen Vereinen, Organisationen oder Einrichtungen ehrenamtlich tätige Personen in Frage, welche sich um die Integration ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben.

Die in Frage kommenden Vereine, Organisationen oder Einrichtungen sollen im Kreis Offenbach tätig sein, die in Frage kommenden ehrenamtlich tätigen Personen sollen im Kreis Offenbach wohnen.

§ 3

Über die Verleihung des Preises entscheiden die Organe der Stiftung, Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, auf Vorschlag einer Jury, der folgende Mitglieder angehören:

- der Landrat/die Landrätin,
- die Leitung des Integrationsbüros,
- je 1 Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
- der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kreisausländerbeirates,
- drei sachkundige Bürger/Bürgerinnen, die auf Empfehlung des Stiftungsrates berufen werden.

§ 4

Der Integrationspreis kann im Verleihungszeitraum nur einmal verliehen werden. Eine Aufteilung des Preises ist zulässig.

§ 5

Ein Anspruch auf Verleihung des Integrationspreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Diese Richtlinien treten zum 01. Juli 2003 in Kraft.

Dietzenbach, den 04.06.2003
Stiftung „Miteinander Leben“

Peter Walter
Landrat
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Walter Faust
Kreistagsvorsitzender
Vorsitzender des Stiftungsrates